

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 14. August 2026	Nr. 134
------	------------------------------	---------

Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-c-7), zuletzt geändert durch die siebte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 9. Juni 2026 (Brem.GBl. Nr. 69, S. 451), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

Preisindexzahl - Baukostenwert (§ 2 Absatz 1 BauKostV)

Die Preisindexzahl, mit der nach § 2 Absatz 1 der BauKostV die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2026 zu vervielfältigen sind, beträgt **133,9**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, 12. August 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Tabelle
der durchschnittlichen Baukostenwerte
je m³ Brutto-Rauminhalt
- Bezugsjahr 2021 = 100 -
- Preisindexzahl = 133,9 -
- gültig ab 1. Oktober 2026 -

Gebäudeart ¹⁾	Baukostenwert EURO / m³
1. Wohngebäude (ohne Wohnheime)	534
2. Bürogebäude	757
3. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	213
4. Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1 Gewerbliche Betriebsgebäude ²⁾ (soweit nicht nach 4.2)	293
4.2 Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt ³⁾	
4.2.1 mit nicht geringen Einbauten	236
4.2.2 ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1 bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart	165 142
4.2.2.2 der 2 000 m ³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart	142 114
4.2.2.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ⁴⁾ sonstige Bauart	114 92

¹⁾ Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

²⁾ Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

³⁾ übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

⁴⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.